

LANDRATSAMT



LUDWIGSBURG

Landratsamt · 71631 Ludwigsburg

Herrn
Berthold Weber
Nußbaumweg 44

71720 Oberstenfeld

Kreishaus

Hindenburgstraße 40
Ludwigsburg
Telefon (07141) 144-0
Telefax (07141) 144-396
Telex 7264577 lral d

Buchungszeichen
5.1484.000053.6

Bei Zahlungen unbedingt
angeben.
Verwenden Sie bitte
beigefügten Zahlschein!

Gebühr 1.700,-- DM
869,20 Euro

| Unser Zeichen | Ihr Zeichen | Ihr Schreiben vom | Durchwahl | Datum |
|---------------|-------------|-------------------|-----------|------------------|
| 311-121.27/Or | - | - | 144-2373 | 21. Februar 2000 |

Erlaubnis gemäß § 34 c GewO

I.

Berthold Gerd Theodor Weber, geb. 29.4.1951 in Bad Mergentheim,
Betriebssitz: 71720 Oberstenfeld, Nußbaumweg 44, erhält gemäß
§ 34 c Gewerbeordnung in der derzeit geltenden Fassung die

E r l a u b n i s,

den Abschluß von Verträgen zu vermitteln oder Gelegenheiten zum
Abschluß von Verträgen über

- 1 (X) Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte
- 2 (X) Wohnräume, gewerbliche Räume
- 3 (X) den Erwerb von Anteilscheinen einer Kapitalanlage-
gesellschaft
- 4 (X) den Erwerb von ausländischen Investmentanteilen
- 9 (X) Darlehen

II.

Für diese Entscheidung wird gemäß §§ 2 und 4 Landesgebührengesetz
i.V.m. Nr. 33.8 des Gebührenverzeichnisses zum Landesge-
bührengesetz eine Gebühr von 1.700,-- DM/869,20 Euro festgesetzt.
Sie wird mit der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig
(bitte beigefügten Zahlschein verwenden).

Kreissparkasse Ludwigsburg Nr. 31 (BLZ 60450050)
Volksbank Ludwigsburg eG Nr. 484 484 001 (BLZ 60490150)
Institutionskennzeichen des Sozialamts: 138080117

Paketadresse:
Hindenburgstraße 40
71638 Ludwigsburg
Postfachadresse:
Postfach 760
71607 Ludwigsburg

Sie erreichen uns mit
421 oder
533
Haltestelle Landratsamt

Öffnungszeiten: - 2
Mo.-Fr. 8.30-12.00 Uhr
Mo. 13.30-15.30 Uhr
Do. 13.30-18.00 Uhr

-Kfz-Zulassungsstelle:
Mo. 7.30-15.00 Uhr
Di., Mi., Fr., 7.30-12.00 Uhr
Do. 7.30-19.00 Uhr
Annahmeschluß 18.30 Uhr

III.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt, Hindenburgstraße 40, Ludwigsburg einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch beim Regierungspräsidium, Ruppmannstraße 21, 70565 Stuttgart eingelegt wird.

Ortmann



Hinweise:

1. Die Bestimmungen der Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Bauträger und Baubetreuer (Makler- und Bauträgerverordnung in der Neufassung vom 07. November 1990 - BGBl. I S. 2479 -) sind zu beachten.

Insbesondere wird auf die in § 16 Abs. 1 der Makler- und Bauträgerverordnung vorgeschriebene Prüfpflicht sowie die Vorlage des Prüfergebnisses an das Landratsamt hingewiesen; Termin: 31.12. des Folgejahres.

Wer entgegen § 16 Abs. 1 der zuständigen Behörde den Prüfbericht nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig vorlegt, handelt ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit wird mit Geldbuße geahndet, auch wenn der Prüfbericht nachträglich eingeht.

Sollte in einem Geschäftsjahr keinerlei Tätigkeit ausgeübt worden sein, muß auch dieser Sachverhalt der Behörde mitgeteilt werden (sog. Negativerklärung).

Zuständige Behörde für einen Betriebssitz im Landkreis Ludwigsburg ist das Landratsamt - Gewerbeamt -.

2. Die Erlaubnis nach § 34 c Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b GewO umfaßt nur die Vermittlung des Abschlusses oder den Nachweis der Gelegenheit zum Abschluß von Verträgen über den Erwerb
 - a) von Anteilscheinen einer Kapitalanlagegesellschaft und von ausländischen Investmentanteilen, die nach dem Auslandsinvestment-Gesetz vertrieben werden dürfen,

soweit die Voraussetzungen des § 2 Abs. 6 Satz 1 Nr. 8 KWG erfüllt sind, also soweit der Antragsteller

- derartige Verträge ausschließlich zwischen Kunden und einem Institut i. S. d. § 1 Abs. 1 b KWG - Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute -, einem nach § 53 b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen, einem Unternehmen, das aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 53 c KWG gleichgestellt oder freigestellt ist, oder einer ausländischen Investmentgesellschaft vermittelt bzw. nachweist,
 - keine weiteren Finanzdienstleistungen i. S. v. § 1 Abs. 1 a Satz 1 Nrn. 1-4 KWG erbringt und
 - nicht befugt ist, sich im Zusammenhang mit dieser Vermittlungs- und Nachweistätigkeit Eigentum oder Besitz an Geldern, Anteilscheinen oder Anteilen von Kunden zu verschaffen,
- b) von sonstigen öffentlich angebotenen Vermögensanlagen, die für gemeinsame Rechnung der Anleger verwaltet werden (insbesondere geschlossene Immobilienfonds, stille Gesellschaftsanteile),
- c) von öffentlich angebotenen Anteilen an einer Kapitalgesellschaft (nur GmbH) oder Kommanditgesellschaft (z. B. bei geschlossenen Immobilienfonds).